

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim Schongau folgende Satzung:

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)

§ 1

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) vom 07.04.2020 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 u. 5 AbfGebS erhält folgende neue Fassung:

- (4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts-tonne bzw.	pro angefangene 40 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	225,00 € bzw.	2,25 €
b) zu behandelnde Baustellenabfälle	225,00 € bzw.	2,25 €
c) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	225,00 € bzw.	2,25 €
d) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	380,00 € bzw.	3,80 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	140,00 € bzw.	1,40 €
f) Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h) Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	180,00 € bzw.	1,80 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	20,00 €
bis 110 Kilogramm	25,00 €

³Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

⁵Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts- tonne bzw.	pro angefangene 40 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	225,00 € bzw.	2,25 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	380,00 € bzw.	3,80 €
c) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	140,00 € bzw.	1,40 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	20,00 €
bis 110 Kilogramm	25,00 €

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weilheim, den 14.12.2020

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin